

## FAQ zur Sommerschule 2026 – für Schulleitungen

### 1. Wie ist vorzugehen, wenn ein zur Sommerschule angemeldeter Schüler / eine angemeldete Schülerin im 2. Semester die Schule wechselt?

Wechselt ein/e zur Teilnahme an der Sommerschule angemeldete/r Schüler/in im Laufe des 2. Semesters die Schule, sind der Name sowie die neue Schuladresse vom neuen Standort an das Postfach [sommerschule@bildung-wien.gv.at](mailto:sommerschule@bildung-wien.gv.at) zu übermitteln. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Anmeldebestätigung korrekt zugestellt wird.

### 2. Was ist zu tun, wenn Erziehungsberechtigte mitteilen, dass ihr Kind aufgrund einer Urlaubsbuchung nicht an der Sommerschule teilnehmen kann?

Wurden bereits vor dem 18. Februar 2026 (Zeitpunkt der Kundmachung) Urlaubsbuchungen oder andere wichtige Termine vereinbart, die einer verpflichtenden Teilnahme an der Sommerschule entgegenstehen, kann in begründeten und nachweisbaren Fällen eine Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt werden.

Die Erziehungsberechtigten stellen in diesem Fall ein Ansuchen auf „Fernbleiben vom Unterricht“ bei der Schulleitung der Stammschule ihres Kindes. Dies gilt sowohl für Zeiträume von mehr als einer Woche als auch für weniger als einer Woche. Entsprechende Nachweise (z. B. Flugtickets, Buchungsbestätigungen, Terminbestätigungen) sind beizulegen. Die Unterlagen sind **bis spätestens 30. April 2026 bei der Schulleitung** einzubringen.

Es ist wie folgt vorzugehen:

- Ansuchen über **mehr als eine Woche** sind von der Schulleitung via Isoweb an die Bildungsdirektion für Wien weiterzuleiten. (Vorgangsweise wie im Regelschuljahr)
- Bei Ansuchen **unter einer Woche** entscheidet die Schulleitung selbst und übermittelt das genehmigte bzw. nicht genehmigte Ansuchen mit dem Betreff „Ansuchen um Fernbleiben unter einer Woche“ an [sommerschule@bildung-wien.gv.at](mailto:sommerschule@bildung-wien.gv.at).

Bei Ansuchen von mehr als einer Woche informiert die Bildungsdirektion für Wien die Schulen nach dem 30. April über die Genehmigung bzw. Ablehnung. Die Schulen werden ersucht die Erziehungsberechtigten entsprechend zu verständigen.

### 3. Was ist zu tun, wenn im 2. Semester außerordentliche Schüler/innen mit Sprachstand „unzureichend“ aufgenommen werden?

Schüler/innen, die im Laufe des Sommersemesters im Status A.O. mit Sprachstand „unzureichend“ aufgenommen werden, sind von der Schulleitung verpflichtend über das jeweilige Schulverwaltungsprogramm zur Sommerschule anzumelden. Die Erziehungsberechtigten sind darüber zu informieren.

#### **4. Wann endet die erste Anmeldefrist für die freiwillige Teilnahme an der Sommerschule 2026?**

Die erste Anmeldefrist endet am 30. April 2026.

Eine Nachmeldung ist anschließend noch bis zum 19. Juni 2026 möglich.

#### **5. Anmeldung zur Sommerschule – Laufbahneintrag in WiSion**

Damit die Anmeldung zur Sommerschule final abgeschlossen ist, muss die Schulleitung im Kommunikationseintrag den Laufbahneintrag öffnen und diesen über die Schaltfläche „Bescheid freigeben“ endgültig bestätigen.

Erst nach dieser Freigabe scheint die Anmeldung sowohl im Geschäftsbuch als auch im Laufbahneintrag der Schülerin/des Schülers auf.

##### *Wichtiger*

##### *Hinweis:*

Werden diese Kommunikationseinträge nicht bearbeitet, verbleiben sie im Status „offen“ und werden nach Ablauf der Anmeldefrist automatisch vom System storniert. Solche Anmeldungen werden daher nicht in die automatische Datenübermittlung an das BMB zur Zuteilung in die Sommerschule übernommen.

#### **6. Ausgabe der Anmeldebestätigungen**

Anfang der letzten Schulwoche erhalten Sie die Anmeldebestätigung aller Schüler/innen Ihres Standortes, welche für die Sommerschule 2026 verbindlich angemeldet sind. Wir bitten Sie um eine Ausgabe der Bestätigungen mit dem Jahreszeugnis an die entsprechenden Schüler/innen.